

07.11.97

Fz - AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses
zur gesetzlichen Rentenversicherung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 31. Oktober 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 13/8869 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen
Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Drucksache 13/8704 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.97

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	1
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	2
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 213 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der zusätzliche Bundeszuschuß nach Absatz 3 wird für das Jahr 1999 auf 13,3 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 auf 16,3 Milliarden Deutsche Mark festgelegt. Für die Kalenderjahre ab 2001 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuß jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert“ durch die Worte „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert“ durch die Worte „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April

1993 (BGBl. I S. 600, 1161), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „12,3 vom Hundert“ durch die Worte „13,1 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „8,2 vom Hundert“ durch die Worte „8,7 vom Hundert“ und die Worte „13 vom Hundert“ durch die Worte „13,8 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „5,7 vom Hundert“ durch die Worte „6,1 vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „9,8 vom Hundert“ durch die Worte „10,5 vom Hundert“ ersetzt.

3. Die Anlage zu den §§ 69 und 70 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage

(zu den §§ 69 und 70)

Abschnitt A

Durchschnittsätze für die Berechnung sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

I. Handwerk

1. Bäckerei: 5,4 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. Die Cafésätze dürfen 10 vom Hundert des Umsatzes nicht übersteigen.

2. Bau- und Möbeltischlerei: 9,0 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne daß bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.

3. Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 7,5 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

4. Buchbinderei: 5,2 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.

5. Druckerei: 6,4 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck.
 2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen.
 3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u.ä. für Druckzwecke.
6. Elektroinstallation: 9,1 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.
7. Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 8,6 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.
8. Friseur: 4,5 v. H. des Umsatzes
- Damenfriseur, Herrenfriseur sowie Damen- und Herrenfriseur.
9. Gewerbliche Gärtnerei: 5,8 v. H. des Umsatzes
- Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.
10. Glasergewerbe: 9,2 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelerbeiten.
11. Hoch- und Ingenieurhochbau: 6,3 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.
12. Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 8,4 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

13. Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,7 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen.
 2. Aufkleben von Tapeten, Kunststoffolien und ähnlichem.
14. Polsterei- und Dekorateurgewerbe: 9,5 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.
15. Putzmacherei: 12,2 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Hut- halbfabrikaten aus Filz.
16. Reparatur von Kraftfahrzeugen: 9,1 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.
17. Schlosserei und Schweißerei: 7,9 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
18. Schneiderei: 6,0 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
 2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgewerbes.
19. Schuhmacherei: 6,5 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.
20. Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 8,4 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.

21. Stukkateurgewerbe: 4,4 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Stukkateur-, Gipsei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabitzwänden, ausführen.
22. Winder und Scherer: 2,0 v. H. des Umsatzes
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.
23. Zimmerei: 8,1 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

II. Einzelhandel

1. Blumen und Pflanzen: 5,7 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.
2. Brennstoffe: 12,5 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.
3. Drogerien: 10,9 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Foto-geräte und Fotozubehör.
4. Elektronische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte: 11,7 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Elektronische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühbirnen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.
5. Fahrräder und Mopeds: 12,2 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.
6. Fische und Fischerzeugnisse: 6,6 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.

7. Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte: 6,4 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Konserven) sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.
8. Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf: 11,2 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche, vertreiben.
9. Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 6,4 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.
10. Nahrungs- und Genußmittel: 8,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.
11. Oberbekleidung: 12,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.
12. Reformwaren: 8,5 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.
13. Schuhe und Schuhwaren: 11,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.
14. Süßwaren: 6,6 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.
15. Textilwaren verschiedener Art: 12,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

16. Tiere und zoologischer Bedarf: 8,8 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.
17. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen: 6,3 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen und Romanhefte vertreiben.
18. Wild und Geflügel: 6,4 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

III. Sonstige Gewerbebetriebe

1. Eisdielen: 5,8 v.H. des Umsatzes
Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.
2. Fremdenheime und Pensionen: 6,7 v.H. des Umsatzes
Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch verpflegt wird.
3. Gast- und Speisewirtschaften: 8,7 v.H. des Umsatzes
Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke (ohne Bahnhofswirtschaften).
4. Gebäude- und Fensterreinigung: 1,6 v.H. des Umsatzes
Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.
5. Personenbeförderung mit Personenkraftwagen: 6,0 v.H. des Umsatzes
Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.
6. Wäschereien: 6,5 v.H. des Umsatzes
Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

IV. Freie Berufe

1. a) Bildhauer: 7,0 v.H. des Umsatzes
b) Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker): 5,2 v.H. des Umsatzes
c) Kunstmaler: 5,2 v.H. des Umsatzes
2. Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten: 3,6 v.H. des Umsatzes
Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträger-

produktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

3. Hochschullehrer: 2,9 v.H. des Umsatzes
Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.
4. Journalisten: 4,8 v.H. des Umsatzes
Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.
5. Schriftsteller: 2,6 v.H. des Umsatzes
Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Abschnitt B

Durchschnittsätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)

1. Architekten: 1,9 v.H. des Umsatzes
Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.
2. Hausbandweber: 3,2 v.H. des Umsatzes
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.
3. Patentanwälte: 1,7 v.H. des Umsatzes
Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.
4. Rechtsanwälte und Notare: 1,5 v.H. des Umsatzes
Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.
5. Schornsteinfeger: 1,6 v.H. des Umsatzes
6. Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung: 1,7 v.H. des Umsatzes
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung."

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1999 dem Bund vorab 4,9 vom Hundert und ab 2000

5,75 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des

Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Es wird festgestellt, daß die Voraussetzungen des Artikels 32 Abs. 13 Satz 1 des Rentenreformgesetzes 1999 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen,

die Lohnnebenkosten durch Herausnahme versicherungsfremder Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits 1998 zu senken.

Die von der Bundesregierung beschlossene Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 21 % verteuert die Arbeit und vernichtet Arbeitsplätze. Diese Beitragssatzerhöhung darf deshalb nicht in Kraft treten. Hinzu kommen muß eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Beide Maßnahmen erhöhen die Kaufkraft der Arbeitnehmer, verringern die Arbeitskosten für die Wirtschaft und fördern damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland.

Zur Finanzierung dieser Absenkung der Lohnnebenkosten soll eine maßvolle Anhebung im Bereich von Verbrauchsteuern erfolgen.